



Mietvertrag Vereinsheim

Vermieter	Mieterin / Mieter
Bürgerverein Petkum e.V. Rolf Bolinius Leeraner Straße 62 26725 Emden Tel.: 0176 24077063 E-Mail: vorstand@buergerverein-petkum.de	Name: Anschrift Tel./Mobil: E-Mail: Im Folgenden als Mieter bezeichnet.

§1 - Mietgegenstand/Mietdauer/Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter das Vereinsheim des Vermieters unter der Anschrift Rathausstraße 5 in 26725 Emden, im Folgenden als Mietsache bezeichnet.
2. Mietverhältnis:

Begin (Datum und Uhrzeit):	
Ende (Datum und Uhrzeit):	

3. Der Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in **ordnungsgemäßem Zustand, (Grund gereinigt)** mit dem überlassenen Schlüssel persönlich an den Vermieter oder einen von ihm Bevollmächtigten zu übergeben.
4. Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der folgend aufgeführten Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel bzw. Veranstaltungsbeschreibung):

Grund / Titel der Veranstaltung	
---------------------------------	--

5. Für die Überlassung der Mietsache ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe beträgt:

Für Mitglieder des Vereins	50 Euro
Für Nicht-Mitglieder	75 Euro

Zuzüglich ist eine Kautions von **150 €** zu zahlen. Die Zahlung des Entgeltes und der Kautions erfolgt im Vorfeld, spätestens aber bei Unterschrift des Mietvertrags.

6. Der Vermieter behält sich vor, individuelle Zusatzkosten zu vereinbaren. Diese sind untenstehend aufgeführt.
7. Die Mietsache samt Einrichtung wird vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Trägt der Mieter nicht spätestens bei Übernahme der Mietsache keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
8. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der Mieter die Bewirtschaftung der Veranstaltung (Speisen, Getränke, sonstige Gebrauchsgüter) in eigener Verantwortung.
9. Der Mieter hat mindestens das 25. Lebensjahr vollendet.

§ 2 - Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache ausschließlich für den in §1 Abs. 4 angegebenen Zweck zu nutzen. Eine Änderung des Nutzungszwecks nach Vertragsschluss ist mit dem Vermieter abzustimmen und von diesem schriftlich zu genehmigen. Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen ist ausdrücklich nicht gestattet.
2. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Klebmaterialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Deko ist rückstandsfrei zu entfernen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
4. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in der Mietsache durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

5. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer- polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend den für Emden geltenden Vorschriften Lärm und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren. Die Tür zum Platz muss ab 22 Uhr durchgehend verschlossen sein.
7. Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.
8. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden. Im Falle eines Infektionsgeschehens (aktuell: Corona Pandemie), ist der Mieter verpflichtet, die Besucherzahl so zu reduzieren, dass behördliche Vorgaben (z.B. 1,5 Meter Mindestabstand) eingehalten werden können. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, weitere behördliche Anforderungen (z.B. Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung,...) eigenständig zu recherchieren und diesen Folge zu leisten, sowie die Einhaltung dieser durch die Besucher zu überwachen.
9. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.
10. Weitere Geräte, die über den normalen Gebrauch im Haushalt hinaus gehen, sind dem Vermieter anzuzeigen.
11. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Offenes Feuer (Kerzen) ist im Gebäude nicht gestattet.
- 12. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen und sämtliche Fenster und Türen zu schließen/zu verriegeln.**

§ 3 - Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 - Verantwortliche Personen

1. Der Mieter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung der überlassenen Schlüssel sowie für die Bedienung der in Mietsache befindlichen elektrischen Geräte. Der Vermieter wird den Mieter in die Bedienung dieser Geräte bei Übergabe der Mietsache und bei Bedarf einweisen.

§ 5 - Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.
3. Im Rahmen der Nutzungsüberlassung vom Mieter oder seinen Gästen beschädigtes Geschirr, Mobiliar, Elektrogeräte sind vom Vermieter zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
4. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietsache und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen stehen.
5. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit oder des Lebens oder für Pflichtverletzungen des Vermieters aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht betreffend der Mietsache.

§ 6 - Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, 2-1 Woche(n) vor Mietbeginn ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% und weniger als 1 Woche vor Mietbeginn zu 75% zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. Evtl. weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

§ 7 - Kautio

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Mieter, wie in § 1 Abs. 5 erwähnt, bei Schlüsselübergabe eine Kautio in Höhe von 150 € in bar an den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Über die Kautio ist seitens des Vermieters spätestens 2 Wochen nach Rückgabe der Mietsache abzurechnen und der ggf. verbleibende Restbetrag an den Mieter auf ein von ihm zu benennendes Konto oder in bar zu erstatten.

§ 8 - Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind unten aufgeführt. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Weitere Absprachen

Emden, den _____

Mieter:	Vermieter
---------	-----------

Mietzins erhalten:

Kaution erhalten:

Kaution zurückgezahlt: